

Abstimmungsbekanntmachung Nr. 295/2019

für die Bürgerentscheide am Sonntag, 19. Januar 2020

Am Sonntag, 19. Januar 2020 finden zwei Bürgerentscheide (verbundener Bürgerentscheid) zu folgenden Fragestellungen statt:

Bürgerentscheid 1: Ratsbegehren:

„Verkehr raus – Gesundheit schützen – Lärm und Abgase STOPPEN!“

Sind Sie dafür, dass die Stadt Gunzenhausen den geplanten Neubau einer B13-Ortsumfahrung um Schlungenhof befürwortet und weiterhin unterstützt und damit die notwendigen Beschlüsse und Handlungen, insbesondere den Verkauf und/oder Tausch von dafür notwendigen städtischen Grundstücken vornehmen darf?

Bürgerentscheid 2: Bürgerbegehren:

„Heimat bewahren – deshalb STOPP zur B13-Ortsumfahrung Schlungenhof!“

Sind Sie dafür, dass die Stadt Gunzenhausen den geplanten Neubau der B13-Ortsumfahrung Schlungenhof ablehnt und alle für den Bau notwendigen Beschlüsse und Handlungen – insbesondere den Verkauf und Tausch von dafür notwendigen städtischen Grundstücken – ablehnt bzw. unterlässt?

Stichfrage:

Werden die bei Bürgerentscheid 1 und 2 zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise jeweils mehrheitlich mit Ja beantwortet:

Welche Entscheidung soll dann gelten?

1. Die Abstimmung dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.

Das Stimmrecht können alle Bürgerinnen und Bürger ausüben, die im Bürgerverzeichnis eingetragen sind oder einen Abstimmungsschein haben.

2. **Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:**

2.1 **Im Abstimmungsraum:**

2.1.1 Die Stadt Gunzenhausen ist in 27 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Abstimmungsberechtigten bis spätestens 29.12.2019 (21. Tag vor dem Abstimmungstag) übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist.

2.1.2 Stimmberechtigte können, wenn sie **keinen Abstimmungsschein** besitzen, nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis sie eingetragen sind.

2.1.3 Wer **einen Abstimmungsschein** besitzt, kann das Stimmrecht ausüben durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Stadt Gunzenhausen,

2.1.4 Die Abstimmenden haben ihre Abstimmungsbenachrichtigung oder ihren Abstimmungsschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen/Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.

2.1.5 Die Stimmzettel werden den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Sie müssen von den Stimmberechtigten allein in einer Abstimmungskabine des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.

2.1.6 Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.

2.2 **Durch briefliche Abstimmung:**

2.2.1 Wer brieflich abstimmen will, muss dies bei der Stadt Gunzenhausen beantragen und erhält dann zusätzlich zum Abstimmungsschein folgende Unterlagen:

- den Stimmzettel,
- einen Abstimmungsumschlag für den Stimmzettel,
- einen hellroten Abstimmungsbriefumschlag für den Abstimmungsschein und den Abstimmungsumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Abstimmungsbrief zu übersenden ist,
- ein Merkblatt für die briefliche Abstimmung.

Nähere Hinweise darüber, wie brieflich abzustimmen ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die briefliche Abstimmung.

2.2.2 Bei der brieflichen Abstimmung sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Abstimmungsbrief rechtzeitig bei der Stadt Gunzenhausen, spätestens am Abstimmungstag bis 18 Uhr, eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch bei der Stadt Gunzenhausen abgegeben werden. Nähere Hinweise ergeben sich aus dem Merkblatt zur Briefabstimmung.

3. Die Briefabstimmungsvorstände treten zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses um 16:30 Uhr in der Stephani-Volksschule, Haupteingang Saarstraße, 91710 Gunzenhausen zusammen.

4. **Grundsätze für die Kennzeichnung der Stimmzettel:**

Abgestimmt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Ein Muster des Stimmzettels ist anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt.

- 4.1 Jede stimmberechtigte Person hat zu jeder Fragestellung eine Stimme. Auf den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ist erläutert, wie der Stimmzettel zu kennzeichnen ist.

Stehen mehrere Bürgerbegehren, die den gleichen Gegenstand betreffen, inhaltlich aber nicht miteinander vereinbar sind, zur Abstimmung, kann die abstimmende Person zu jedem Bürgerbegehren kenntlich machen, ob sie ihm zustimmt oder ob sie es ablehnt. Zusätzlich kann sie in einer Stichfrage kenntlich machen, welches der Bürgerbegehren sie vorzieht für den Fall, dass zwei Bürgerbegehren jeweils mehr gültige Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten.

- 4.2 Der gekennzeichnete Stimmzettel ist mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

5. Jeder Stimmberechtigte kann sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle des Stimmberechtigten ist unzulässig. Ein Stimmberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Stimmberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt.

Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Stimmberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt stimmt auch ab, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Abstimmungsentscheidung des Stimmberechtigten oder ohne eine geäußerte Abstimmungsentscheidung des Stimmberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).

Gunzenhausen, den 20. Dezember 2019

Karl-Heinz Fitz
Erster Bürgermeister und
Abstimmungsleiter

Anlage: Stimmzettel

Es gilt die amtliche Bekanntmachung durch
Aushang bei der Stadt Gunzenhausen sowie
durch die Veröffentlichung im Altmühl-Boten



**Stimmzettel für die Bürgerentscheide
in Gunzenhausen
am Sonntag, den 19.01.2020**

Bürgerentscheid 1:

Ratsbegehren

„Verkehr raus – Gesundheit schützen –
Lärm und Abgase STOPPEN!“

Bürgerentscheid 2:

Bürgerbegehren

„Heimat bewahren – deshalb STOPP zur
B13-Ortsumfahrung Schlungenhof!“

Sind Sie dafür, dass die Stadt Gunzenhausen
den geplanten Neubau einer
B13-Ortsumfahrung um Schlungenhof
befürwortet und weiterhin unterstützt und
damit die notwendigen Beschlüsse und
Handlungen, insbesondere den Verkauf
und/oder Tausch von dafür notwendigen
städtischen Grundstücken vornehmen darf?

Sie haben hier eine Stimme.

Ja

Nein

Sind Sie dafür, dass die Stadt Gunzenhausen
den geplanten Neubau der
B13-Ortsumfahrung Schlungenhof ablehnt
und alle für den Bau notwendigen Beschlüsse
und Handlungen – insbesondere den Verkauf
und Tausch von dafür notwendigen
städtischen Grundstücken – ablehnt bzw.
unterlässt?

Sie haben hier eine Stimme.

Ja

Nein

Stichfrage

Werden die bei Bürgerentscheid 1 und 2 zur Abstimmung gestellten Fragen in einer
miteinander nicht zu vereinbarenden Weise jeweils mehrheitlich mit Ja beantwortet:
Welche Entscheidung soll dann gelten?

Sie haben hier eine Stimme.

Bürgerentscheid 1
(Ratsbegehren)

Bürgerentscheid 2
(Bürgerbegehren)